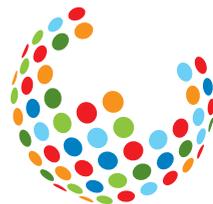


Richtlinien für Tagesfamilienorganisationen



kibesuisse

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	3
1	Grundsätze	4
1.1	Wichtigkeit der ersten Lebensjahre	4
1.2	Auftrag	4
1.3	Regulatorischer Rahmen	5
2	Die Richtlinien konkret	6
2.1	Geltungsbereich und Adressaten	6
2.2	Verbindliche Mindeststandards	6
2.3	Strategische Ebene – die Tagesfamilienorganisation	7
2.4	Operative Ebene – der Betrieb	8
	2.4.1 Geschäftsstelle / Koordinationsstelle	8
	2.4.2 Beratung, Vermittlung und Begleitung	8
2.5	Betreuung	9
	2.5.1 Ausbildung und Anstellung der Betreuungspersonen	9
	2.5.2 Betreuungsschlüssel	9
	2.5.3 Mittagstischbetreuung	10
	2.5.4 Betreuungsumfang	10
2.6	Eltern	10
	2.6.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft	10
	2.6.2 Tarife	11
2.7	Finanzen	11
3	Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden	12
3.1	Bewilligung und Aufsicht	12
3.2	Finanzierung und Subventionierung	13
4	Stellenplanberechnung	14
4.1	Berechnung der Stellenprozente für Vermittlung und Geschäftsstelle	14
5	Häufig gestellte Fragen (FAQ) und Glossar	15

Einleitung

Tagesfamilien sind eine bewährte und anerkannte Form der Betreuung mit eigenem Profil. Die Betreuung findet in einem familiennahen Kontext statt und bietet Kindern für einen Teil des Tages eine erweiterte Lebenswelt in kleinen, überschaubaren Gruppen. Sie unterscheidet sich von anderen Betreuungsformen bezüglich Flexibilität (Betreuungszeiten und Betreuungsumfang), Familiennähe, Individualität und Konstanz der Bezugsperson. Die Betreuung in Tagesfamilien richtet sich an Kinder aller Altersstufen.

Tagesfamilien, Kindertagesstätten und schulergänzende Tagesstrukturen sind gleichwertige Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern in der Schweiz.

1 Grundsätze

1.1 Wichtigkeit der ersten Lebensjahre

Erkenntnisse aus der Wissenschaft zeigen, wie wichtig und prägend die ersten Lebensjahre für Kinder in ihrer weiteren Entwicklung bis ins Erwachsenenalter sind.¹

Dementsprechend besteht der Anspruch an die Bildung und Betreuung darin, die Kinder optimal zu begleiten und zu unterstützen. Sämtliches Handeln ist am Wohle des Kindes ausgerichtet.

1.2 Auftrag

Das Betreuungsangebot steht allen Kindern offen.

Die familienergänzende Bildung und Betreuung hat neben dem Betreuungsauftrag auch einen non-formalen Bildungsauftrag und Erziehungsauftrag.² Die Betreuungspersonen schaffen eine anregungsreiche, wertschätzende und beschützende Lernumwelt und pflegen einen bewussten, erzieherischen Umgang mit dem Kind.³

Die Betreuungspersonen sind bezüglich ihres Menschenbildes und der damit verbundenen Alltagspraxis transparent und respektieren die kulturellen, religiösen und familiären Kontexte der von ihnen betreuten Kinder.

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den Eltern. Ziel ist eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.

1 Wustmann Seiler, C., Simoni, H. (2012; 3., erweiterte Auflage, Juli 2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz. <http://www.orientierungsrahmen.ch> (abgerufen am 7.7.2021).

2 Definitionen von formaler und non-formaler Bildung unter: <http://kompass.humanrights.ch> und <http://www.sajv.ch> (abgerufen am 7.7.2021) Konkretisierungen für den pädagogischen Alltag: Verein Tagesfamilien Winterthur und kibesuisse (2014): Pädagogisches Konzept in Tagesfamilien

3 Wustmann Seiler, C., Simoni, H. (2012; 3., erweiterte Auflage, Juli 2016): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz, S.25. <http://www.orientierungsrahmen.ch> (abgerufen am 7.7.2021).

Stabile Beziehungen mit verlässlichen, vertrauten und verfügbaren Bezugspersonen im familiären Rahmen sowie kleine überschaubare Kindergruppen mit Kindern verschiedenen Alters ermöglichen optimale Entwicklungsprozesse.

1.3 Regulatorischer Rahmen

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes bildet den übergeordneten Rahmen für die familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern.

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) von 1977 regelt die Meldepflicht und Aufsicht in der Tagespflege (3. Abs., Art. 12 und ergänzend Art. 5 und 10) und legt somit minimale Qualitätsanforderungen fest.

In mehreren Kantonen gelten zusätzliche kantonale oder kommunale Vorgaben. Die zuständigen Behörden sind entweder auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene angesiedelt. Diese bestimmen eine Fachperson (Art. 10, bzw. Art. 2, Abs. 1a, Abs. 2b) für die Aufsicht.

2 Die Richtlinien konkret

2.1 Geltungsbereich und Adressaten

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Rahmenqualitätsstandards von ehemals Tagesfamilien Schweiz SVT aus dem Jahr 2013 und enthalten zusätzliche Empfehlungen.⁴ Im Juli 2021 wurden die Richtlinien überarbeitet. Sie richten sich an Tagesfamilienorganisationen und an Aufsichts- und Bewilligungsbehörden.

2.2 Verbindliche Mindeststandards

1. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen werden eingehalten.
2. Es besteht eine Tagesfamilienorganisation.
3. Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Eltern Betreuungsverträge ab

⁴ Verpflichtende Standards wurden bereits in den Rahmenqualitätsstandards von 2008 festgehalten und von den Mitgliedern verabschiedet.

- und stellt den Eltern die Betreuungskosten in Rechnung.
4. Für die Vermittlung von Tageskindern, die Beratung der Eltern und Betreuungspersonen sowie die Begleitung der Betreuungsverhältnisse werden pädagogische Fachberater*innen / Vermittler*innen⁵ eingestellt sowie aus- und weitergebildet.
5. Anforderungsprofile und Stellenbeschreibungen sind für Betreuungspersonen, Vermittler*innen und weitere Mitarbeitende vorhanden.
6. Die Qualifizierung der Betreuungspersonen ist gewährleistet (Grund- und Weiterbildung)⁶.
7. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden für alle Mitarbeitenden eingehalten.

Die Einhaltung von Mindeststandards ist für kibesuisse-Mitglieder seit 2008 verpflichtend und wird mittels Selbstdeklaration schriftlich bestätigt.

Empfehlung kibesuisse

- Die strategische und die operative Ebene der Tagesfamilienorganisation sind klar abgegrenzt.
- Die Tagesfamilienorganisation verpflichtet sich dem pädagogischen Konzept für Tagesfamilienorganisationen sowie dem Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen von kibesuisse.⁷

⁵ Mindestanforderung Vermittler*innenlehrgang kibesuisse (D) oder EESP (F)

⁶ neue Grundbildung in den kibesuisse Pilotregionen seit 2017

⁷ Das Pädagogische Konzept und der Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen sind auf der kibesuisse-Webseite unter Publikationen abrufbar.

2.3 Strategische Ebene – die Tagesfamilienorganisation

Die Erwartungen der Gesellschaft, der Subventionsgeber und der Behörden an die Anbieter*innen von Betreuungsangeboten sind laufend grösser geworden. Viele Tagesfamilienorganisationen sind über die Jahre gewachsen. Diese Entwicklungen verlangen professionelle Führungsstrukturen auf strategischer (Vorstand, Verwaltungsrat etc.) und operativer Ebene (Geschäftsstelle).

Die Tagesfamilienorganisation ist entweder eine juristische Person des privaten Rechts (Verein, Stiftung, AG, Einzelunternehmen, GmbH) oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Gemeinde). Unabhängig von der Form der Trägerschaft braucht es eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene. Das strategische Gremium hat die Gesamtverantwortung und ist für die langfristige Ausrichtung der Organisation verantwortlich. Operative Aufgaben werden von Mitarbeitenden der Tagesfamilienorganisation wahrgenommen.

Soll die Tagesfamilienorganisation als gemeinnützig gelten und allenfalls auch von einer Steuerbefreiung⁸ profitieren, sind folgende Punkte wichtig:

- Grundlagen wie Statuten, Geschäftsordnung: Darin ist erkenntlich, dass keine Gewinnerzielungsabsichten vorhanden sind und bei Auflösung der juristischen Person die Mittel an eine

andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck übergehen.

- Offenheit des Destinatärkreises: Das Angebot ist politisch und konfessionell neutral und für alle Eltern ohne zwingende Mitgliedschaft zugänglich.
- Angemessenheit der Löhne für Geschäftsleitung und einzelne Mitarbeitende: Die Löhne enthalten keine versteckte Verteilung der wirtschaftlichen Erträge.
- Ehrenamtliche Tätigkeit eines strategischen Gremiums: Die Entschädigungen für Mitglieder des strategische Gremiums (Präsidien, Vorstände, Stiftungs- und Verwaltungsräte) sind angemessen und enthalten keine versteckte Verteilung des wirtschaftlichen Erfolgs.

Empfehlungen kibesuisse

- Die Zusammensetzung des strategischen Gremiums erfolgt anhand der nötigen Fachkompetenzen (Führung, Pädagogik, Betriebswirtschaft, Recht, Personal, Kommunikation).
- Die Ressortverantwortungen sind geklärt.
- Die Mitglieder des Gremiums bilden sich entsprechend den sich verändernden Anforderungen weiter. Die Kompetenzen der strategischen und der operativen Leitung sind definiert. Personen, die strategisch tätig sind, arbeiten nicht operativ.
- Das strategische Gremium ist dafür verantwortlich, dass die Tagesfamilienorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften handelt und die Finanzierung gewährleistet ist (z. B. durch Leistungsvereinbarungen mit kommunalen oder kantonalen Behörden oder/und der Wirtschaft).

⁸ Über eine Steuerbefreiung entscheiden die kantonalen Steuerämter.

- Das strategische Gremium ist dafür besorgt, dass für die Erfüllung der Aufgaben auf der Geschäftsstelle (pädagogische Fachberatung, betriebswirtschaftliche Aufgaben) genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und die Stellvertretungen geregelt sind.
- Das strategische Gremium setzt sich für die stetige Weiterentwicklung der Betreuungsqualität ein und ist dafür verantwortlich, dass sich die Mitarbeitenden dabei an die Richtlinien und Empfehlungen von kibesuisse halten.
- Das strategische Gremium setzt sich mit den Entwicklungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung auseinander und stellt sicher, dass die Vernetzung mit Anbietern gleicher und anderer Betreuungsformen gewährleistet ist.
- Das strategische Gremium untersteht der Schweigepflicht (rechtliche Vorgabe).

2.4 Operative Ebene – der Betrieb

Für jede Stelle ist ein Anforderungsprofil und eine Stellenbeschreibung vorhanden. Kompetenzen und Aufgaben sind definiert. Alle Mitarbeitenden verfügen über einen Arbeitsvertrag.

Personen, die operativ tätig sind, haben auf strategischer Ebene nur eine beratende Funktion. Betreuungspersonen sind nicht gleichzeitig in der pädagogischen Fachberatung / Vermittlung tätig.

2.4.1 Geschäftsstelle / Koordinationsstelle

Die Geschäftsstelle ist Schnittstelle zur strategischen Ebene und erfüllt operative Aufgaben wie Administration, inkl. Personaladministration, Rechnungswesen, Kommunikation etc. Die Aufgaben werden je nach Grösse der Organisation von einer oder mehreren Personen wahrgenommen.

Empfehlungen kibesuisse

- Beschäftigt die Organisation Mitarbeitende mit Pensen über 50%, so verfügt sie über eine Geschäftsstelle in separaten Räumlichkeiten.
- Alle Mitarbeitenden verfügen über eine von der Organisation bereitgestellte Infrastruktur (Telefon, Internet, Laptop, abschliessbare Schränke für Dossiers der Eltern/Betreuungsperson), Geschäfts-Mailadressen und -Telefonnummern.

2.4.2 Beratung, Vermittlung und Begleitung

Aufgaben

Vermittler*innen sind pädagogische Fachberater*innen und die direkten Vorgesetzten der Betreuungspersonen. Sie vermitteln geeignete Betreuungsplätze und beraten Eltern und Betreuungspersonen. Sie begleiten und unterstützen die Betreuungspersonen in herausfordernden Betreuungssituationen.

Anforderungen

Für diese anspruchsvolle Tätigkeit empfiehlt der Verband eine Ausbildung in Sozialpädagogik (FH/HF), Kindheitspädagogik (HF) oder eine gleichwertige Ausbildung.⁹

⁹ siehe Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Tagesfamilienorganisationen

Aus- und Weiterbildung

Gemäss den verbindlichen kibesuisse-Standards absolviert jede Vermittlungsperson den 12-tägigen kibesuisse-Lehrgang «Vermittler*in von Tagesfamilien» oder den 24-tägigen Lehrgang «Formation à la coordination de l'accueil familial de jour der EESP Lausanne». Zudem ist sie zu regelmässigen Weiterbildungen und zur Teilnahme an Fachaustauschtreffen verpflichtet und nimmt bei Bedarf eine Supervision in Anspruch.

2.5 Betreuung

2.5.1 Ausbildung und Anstellung der Betreuungspersonen

Betreuungspersonen beeinflussen durch ihre pädagogische Arbeit die Qualität der Bildung und Betreuung von Kindern besonders stark. Eine fundierte Grundbildung, regelmässige Weiterbildung sowie fachliche Unterstützung durch die Vermittler*innen sind Qualitätsmerkmale.

Zu den verbindlichen Standards in Tagesfamilien gehört, dass alle Betreuungspersonen vor oder unmittelbar nach der Anstellung eine Grundbildung gemäss kibesuisse-Bildungskonzept absolvieren und sich regelmässig weiterbilden.

Empfehlungen kibesuisse

- Bewerber*innen reichen bei der Tagesfamilienorganisation die üblichen Unterlagen für die Rekrutierung ein¹⁰.
- Es werden Bewerbungsgespräche geführt. Für die Eignungsabklärung

steht eine Stellenbeschreibung zur Verfügung.¹¹

- Die Betreuungspersonen absolvieren innerhalb der ersten 12 Monate des Anstellungsverhältnisses die Grundbildung sowie den Notfallkurs für Kleinkinder.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein Mitarbeiter*innengespräch zwischen Vermittler*in und Betreuungsperson statt.

2.5.2 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder die Betreuungsperson gleichzeitig betreuen darf.

Grundsätzlich gelten die kantonalen oder kommunalen Vorgaben. Sofern solche nicht vorhanden sind, empfiehlt der Verband bei der Beurteilung der Anzahl maximal gleichzeitig anwesender betreuter Kinder folgende Faktoren mit einzubeziehen:

- Altersstruktur der betreuten Kinder
- Unterstützungsbedürfnisse der Kinder
- Fremdsprachigkeit
- Berufserfahrung und fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen
- Räumliche Gegebenheiten (Fläche, Ausstattung)

Empfehlungen kibesuisse

- Es werden maximal fünf Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut (inklusive eigene anwesende Kinder unter 12 Jahren).¹²

¹¹ siehe Vorlagen und Arbeitshilfsmittel im Intranet von kibesuisse

¹² Die maximale Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder in Tagespflege ist auf der Ebene der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO nicht definiert, sondern wird kantonal unterschiedlich geregelt.

¹⁰ siehe Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Tagesfamilienorganisationen

- Kleinkinder (Tages- und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit Faktor 1,5 gerechnet.
- Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen (Tages- und eigene Kinder) werden mindestens mit dem Faktor 1,5 gerechnet.

2.5.3 Mittagstischbetreuung

Auch hier gelten grundsätzlich die kantonalen oder kommunalen Vorgaben. Kibesuisse empfiehlt, für den Mittagstisch einen höheren Schlüssel zuzulassen, sofern weitere erwachsene Personen am Mittagstisch anwesend sind und diese die Betreuungsperson in ihrer Arbeit bei Bedarf unterstützen können.

Empfehlungen kibesuisse

- Während der Mittagstischbetreuung kann die Zahl der Kinder unter obenstehenden Bedingungen auf maximal 8 Kinder (gewichtet, inklusive eigene Kinder bis 12 Jahre) erhöht werden.

2.5.4 Betreuungsumfang

Um einem Kind den Beziehungs- und Bindungsaufbau mit einer Betreuungsperson zu ermöglichen und diesen zu festigen, benötigt es ein Minimum an regelmässiger Betreuung.

Empfehlungen kibesuisse

- Aus pädagogischen Gründen empfiehlt kibesuisse eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag, respektive vier Stunden pro Woche, damit Vertrautheit zwischen Kind und Betreuungsperson entstehen kann.
- Vorschulkinder werden mindestens vier Stunden am Stück betreut, um ihnen Stabilität im Tagesablauf zu geben.

- Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut.
- Die maximale Anwesenheitszeit beträgt nicht mehr als elf Stunden pro Tag (ausgenommen bei Übernachtungen).

2.6 Eltern

Eltern sind Kunden der Tagesfamilienorganisation und werden entsprechend behandelt und einbezogen. Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, das Kindeswohl zu gewährleisten.

2.6.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit, in welcher auch kritische Entwicklungen und problematische Verhaltensweisen frühzeitig angesprochen werden, führt zu einer guten Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Betreuungsperson und Tagesfamilienorganisation.

Davon profitieren letztlich die betreuten Kinder, weil sie ein stabiles Betreuungsumfeld haben. Verbindliche Vereinbarungen sind wichtige Faktoren für gutes Gelingen.

Empfehlungen kibesuisse

- Die Vereinbarungen zwischen den Eltern, Betreuungspersonen und der Tagesfamilienorganisation werden schriftlich festgehalten (Vertrag, Reglemente etc.).
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein Gespräch mit den Eltern zur Überprüfung der Betreuungssituation statt.

- Die Tagesfamilienorganisation evaluiert die Zufriedenheit der Eltern in regelmässigen Abständen.

2.6.2 Tarife

Um allen Eltern die Betreuung ihres Kindes in einer Tagesfamilie zu ermöglichen, sind einkommensabhängige Betreuungstarife wichtig. Diese können dank Subventionsbeiträgen (öffentliche Hand / Wirtschaft) gewährleistet werden.

Empfehlungen kibesuisse

Die Tarifstruktur ist so ausgestaltet, dass sich eine Erwerbstätigkeit für alle Einkommensschichten lohnt:

- Das Tarifsystem ist einheitlich und transparent.
- Die Tarife sind einkommensabhängig festgelegt.
- Ein stufenloses Tarifsystem, resp. viele Tarifstufen minimieren Schwelleneffekte.
- Für armutsbetroffene oder armutsgefährdete¹³ Eltern ist der Tarif tief.
- Der Maximaltarif überschreitet die Vollkosten pro Betreuungsverhältnis nicht.
- Geschwisterrabatte werden gewährt.

2.7 Finanzen

Um die Tätigkeit der Tagesfamilienorganisation langfristig zu sichern, kommt der Kostenrechnung und Finanzierung eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Elterntarife, die Finanzquellen und das Budget bedürfen deshalb einer permanenten Überprüfung. Die Finanzierungs- und Subventionsmodelle ermöglichen eine gute pädagogische Qualität, gerechte Löhne und genügend Spielraum für die qualitative Weiterentwicklung.

Empfehlungen kibesuisse

- Die Elterntarife, die Finanzquellen und das Budget werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Jede Organisation kennt die eigenen Vollkosten genau (siehe dazu auch 3.2: Finanzierung und Subventionierung).
- Durch den Zusammenschluss kleinerer Organisationen können Synergien genutzt, Organisation und Prozesse optimiert und die Kosten pro Betreuungsstunde gesenkt werden.

¹³ In der Schweiz leben rund eine Million armutsbetroffene oder armutsgefährdete Menschen. Ein Viertel davon sind Kinder. <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/zahlen-und-fakten/armut-in-der-schweiz.html> (abgerufen am 7.7.2021). Gut ausgebaute und subventionierte Kinderbetreuungsstrukturen werden als besonders wirksam zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut gesehen. Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut, S. 125, www.gegenarmut.ch. (abgerufen am 7.7.2021).

3 Empfehlungen an die Kantone und Gemeinden

3.1 Bewilligung und Aufsicht

Mit der Aufsicht und eventuell der Bewilligung der Betreuungspersonen sind in vielen Kantonen kommunale oder regionale Behörden oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beauftragt. Kleinere Gemeinden verfügen aber oft über zu wenig entsprechendes Know-How und die KES-Behörden haben einen anderen Auftrag.

Empfehlungen kibesuisse

- Die Aufsichts- und Bewilligungsbehörden stützen ihre Richtlinien auf diejenigen von kibesuisse ab und wenden diese gesamtheitlich an.¹⁴
- Die Kantone stellen die Tagesfamilienorganisationen unter Bewilligungspflicht. Die Bewilligung erfolgt durch kantonale Behörden.¹⁵ Die Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorgani-

sationen ersetzt die Bewilligungspflicht für Betreuungspersonen, die einige Kantone erlassen haben. Die bewilligte Tagesfamilienorganisation garantiert mit der Einhaltung der kibesuisse-Richtlinien die Betreuungsqualität und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Als Arbeitgeber*in ist sie verantwortlich für die Mitarbeitenden. Damit grenzt sich die Tagesfamilienorganisation zur Betreuung durch selbständige Tagesfamilien ab.

- Weiterhin besteht für Betreuungspersonen die Meldepflicht gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung PAVO¹⁶.
- Für die Aufsicht und Bewilligung braucht es genügend personelle Ressourcen, die dafür nötigen Konzepte sowie fachliche Grundkenntnisse in Pädagogik und familienergänzender Betreuung.
- Werden Aufgaben zur Aufsicht von den Behörden an Dritte delegiert, benötigen diese entsprechende Qualifikationen. Der*die Auftraggeber*in definiert die Qualitätsvorgaben.
- Wenn die Tagesfamilienorganisation nicht der Bewilligungspflicht untersteht, soll sie nicht mit der Aufsicht über angestellte und/oder selbständige Betreuungspersonen beauftragt werden.
- Eine bewilligte Tagesfamilienorganisation, die mit der Aufsicht von Betreuungspersonen beauftragt ist, gewährleistet, dass diese Funktion von der Funktion der pädagogischen Fachberatung / Vermittlung und der Führung

¹⁴ Zusammen mit Lohn- und Anstellungsempfehlungen, pädagogischem Konzept, Kodizes und weiteren Arbeitsmitteln

¹⁵ Städte können davon ausgenommen sein.

¹⁶ Siehe PAVO: Abschnitt: Tagespflege, Art. 12

von Mitarbeitenden personell getrennt ist.

- Die Delegation der Bewilligung und Aufsicht an die Tagesfamilienorganisation wird mit der zuständigen Behörde schriftlich vereinbart und auch entsprechend entschädigt.

3.2 Finanzierung und Subventionierung

Um die Tätigkeit der Tagesfamilienorganisation langfristig zu sichern, kommt der Finanzierung und der Tarifgestaltung eine grosse Bedeutung zu.

Empfehlungen kibesuisse

- Die Eltern haben die freie Wahl zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten.
- Die Subventionierung der Elterntarife ist über alle Betreuungsformen (Kita, Tagesfamilien, schulergänzende Tagesstrukturen) gleich.
- Die Wahlfreiheit des Angebotes für die Eltern und die einheitliche Subventionierung über alle Betreuungsformen kann durch eine Subjektfinanzierung – z.B. in Form von Betreuungsgutscheinen – erreicht werden.
- Idealerweise gilt diese Subventionierung für den gesamten Kanton, für den gesamten Bezirk, mindestens jedoch für die Gemeinde.
- Die Subventionen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung dienen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, der Ausbildung, der sozialen Integration und der Entlastung.
- Die Subventionsbeiträge sind so ausgestaltet, dass sich eine Erwerbstätigkeit für alle Einkommensschichten lohnt.
- Die subventionierten Tarife werden einkommensabhängig gewährleistet.
- Armutsbetroffene Eltern profitieren von möglichst tiefen, subventionierten Tarifen.
- Die Subventionen sind so ausgerichtet, dass der Maximaltarif nicht höher als die Vollkosten eines Betreuungsverhältnisses zu liegen kommt. Gut verdienende Eltern sollen das Angebot nicht quersubventionieren müssen.
- Die Elternbeiträge decken maximal einen Drittel der Betriebskosten. Die übrigen Kosten werden von der öffentlichen Hand und der Wirtschaft übernommen.
- Die Betreuungskosten sind steuerlich vollumfänglich abziehbar.
- Die öffentliche Hand beteiligt sich an den Mehrkosten der Betreuung von Säuglingen und der Betreuung von behinderten Kindern.

4 Stellenplan- berechnung

4.1 Berechnung der Stellen- prozente für Vermittlung und Geschäftsstelle

Der Umfang der notwendigen Stellenprozente für die pädagogische Fachberatung / Vermittlung und/oder für Mitarbeitende der Geschäftsstelle ist abhängig von der Grösse der Tagesfamilienorganisation, der Struktur (ländlich-urban, Leistungsvereinbarungen mit mehreren oder nur mit einer Gemeinde etc.) und dem Umfang der an die Vermittlung / Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben.

Zur Erstbudgetierung kann von einem Stellenprozent pro Betreuungsverhältnis ausgegangen werden.

5 Häufig gestellte Fragen (FAQ) und Glossar

Ein separates Dokument gibt Antworten auf Fragen, die von Mitgliedern und Behörden zu den Richtlinien gestellt wurden. Dieses Dokument wird laufend ergänzt und ist auf der Webseite www.kibesuisse.ch einsehbar.

Betreuungsperson in Tagesfamilien: Wird gleichwertig wie Tagesmutter/Tagesvater verwendet.

Eltern: Bezeichnet die sorge-, bzw. erziehungsberechtigten Personen.

Tagesfamilien: Wird für die Betreuungsform verwendet.

Vermittler*in: Wird auch Koordinator*in oder pädagogische*r Fachberater*in genannt.

Aufsichtsgespräch: Gespräch zur Überprüfung, ob die gesetzlichen Grundlagen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung eingehalten werden. Wird in der Regel durch die von einer Behörde benannte Aufsichtsperson durchgeführt.

Standort-/Jahresgespräch: Jährliches Gespräch zwischen Eltern / Betreuungsperson und Vermittler*in rund um das Betreuungsverhältnis (Entwicklung des betreuten Kindes, Elternzusammenarbeit, Änderung im Betreuungsvertrag).

Mitarbeitendengespräch: Jährliches Führungsgespräch zwischen Vermittler*in und Betreuungsperson (Arbeitszufriedenheit, Lohn, besuchte Weiterbildung, Berufsperspektive etc.).

Erziehungspartnerschaft: Die Zusammenarbeit mit den Eltern bezüglich der Erziehung und Entwicklung des betreuten Kindes. Meint den Einbezug der Eltern in wichtige Entscheidungen und die Form des Austausches mit ihnen.

Anforderungsprofil: Beschreibt die Anforderungen an Mitarbeitende (Voraussetzungen zur Tätigkeit).

Stellenbeschreibung: Beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen in einer bestimmten Funktion.



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53 • CH-8005 Zürich • T +41 44 212 24 44 • www.kibesuisse.ch